

Abschrift

17 O 145/25



Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

die salesHAX Consulting GmbH, vertreten durch Tareq Jomaa; David Ayrian,
Neumühlen 15, 22763 Hamburg,

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 10.12.2025
durch die Richterin am Landgericht Stolte als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.147,83 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2025 zu zahlen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Am 01.11.2024 wurde zwischen den Parteien der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Vertriebsgenie Executive (24 Monate)“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 60.000,00 EUR netto zunächst fernmündlich abgeschlossen und am 19.11.2024 von dem Kläger unterzeichnet (Anlage K1, Bl.34 ff. d.A.).

Der Leistungsumfang wird im Vertrag wie folgt angegeben:

Pos	Art-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Betrag
1	Vertriebsgenie Executive (24 Monate)	Vertriebsgenie Executive (24 Monate): Leistungsumfang: - 1zu1 Beratung durch das Consultant-Team mit Ansprechpartnern in verschiedenen Bereichen - regelmäßige Check-in Meetings - 4x salesHAX Bootcamp Woche in den Büroräumlichkeiten von salesHAX (max. 3 weitere Teilnehmer & max. 2x salesHAX Bootcamp im Jahr) - Zugang zum „salesHAX Vertriebsgenie Executive“ Mitgliederbereich (endet nach Ablauf des Leistungszeitraumes) - Zugang zu 4 Live Calls zu den Themenbereichen: (Geschäftsführung, Vertrieb, Leadership und Verhandlungsführung) - WhatsApp Support zu den Geschäftszeiten (Mo.–Fr. 09.00Uhr - 18.00 Uhr)	1	60.000,00	60.000,00 €

Pos	Art-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Betrag
		Folgende Themenbereiche werden basierend auf deiner Situation in der Zusammenarbeit behandelt: - Aufbau einer Account-Management-Struktur (Bestandskundenmanagement und Upselling) - Implementierung eines Kundenmanagement Tools für effizientes Account Management - Unterstützung in der Einrichtung eines CRM Systems - Unterstützung im Recruiting-Prozess von Vertriebsmitarbeitern - Begleitung in der Einarbeitung von Vertriebsmitarbeitern - Führungsstrukturen für Top-Performance im Vertrieb - 1x Sla 2025			

Mit dem Zugang zu einer Lernplattform hatte der Kläger Zugriff auf zahlreiche vorproduzierte Lernvideos und es standen aufgezeichnete und für alle Teilnehmer zum Zweck der späteren Ansicht hinterlegte Live-Calls zur Verfügung. Der Kläger hatte daneben die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagte zu wenden.

Für dieses Programm lag keine Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz (im Folgenden: „FernUSG“) vor.

Vor Vertragsabschluss waren dem Kläger Werbung der Beklagten auf ihrer Website zugegangen, auf die insofern Bezug genommen wird (Klageschrift, Bl.14, Bl.15 d.A.).

Der Kläger nahm die Leistungen der Beklagten in Anspruch und entrichtete einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR.

Nachdem der Kläger Kenntnis davon erlangt hatte, dass für den streitgegenständlichen Vertrag möglicherweise besondere gesetzliche Voraussetzungen gelten könnten, suchte er seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten auf, der mit Schreiben vom 16.04.2025 die Beklagte erfolglos zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis aufforderte, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei (Anlage K2, Bl.37 d.A.).

Der Kläger ist der Ansicht, auf das Angebot der Beklagten sei das FernUSG anwendbar, mit der Folge, dass es gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG zulassungspflichtig gewesen sei. Der Vertrag sei daher nichtig und das Honorar zurückzuerstatten.

Der Kläger behauptet, es seien mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings in einer Form erbracht, bei der ihm das Wissen auch über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt worden sei. Das bedeute, dass aus seiner Wahrnehmung weniger als 50% der Inhalte synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden seien.

Er sei weder mit der Qualität noch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistungen einverstanden gewesen.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.147,83 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. festzustellen, dass der zwischen der Beklagten und ihm geschlossene Coaching-Vertrag (Kundennummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Nachdem die Parteien vor der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit bezüglich des Antrags zu 3) übereinstimmend für erledigt erklärt haben, beantragt der Kläger nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.147,83 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt sie,

1. den Kläger zu verurteilen, an sie 59.500 EUR (brutto) zzgl. Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.04.2025 zu zahlen;
2. den Kläger zu verurteilen, an sie die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.927,10 EUR (netto) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.07.2025 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, das FernUSG finde vorliegend keine Anwendung. Insbesondere sei, wie sie behauptet, keine schwerpunktmäßige Vermittlung von

Wissen geschuldet gewesen, sondern vielmehr die Betreuung und Beratung mit dem Ziel der Kundengewinnung und des Unternehmenswachstums.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts vom 10.12.2025 verwiesen.

Die Klage ist der Beklagten am 23.07.2025 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg, während die zulässige Widerklage unbegründet ist.

A.

I.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 26 Abs. 1 FernUSG. Danach ist das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der gemäß § 13 ZPO durch den Wohnsitz bestimmt wird. Der Kläger hat – als Teilnehmer im vorgenannten Sinne – seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Bonn.

II.

Die Zulässigkeit der Widerklage richtet sich nach § 33 ZPO, weil zwischen dem Klageanspruch und dem in der Widerklage geltend gemachten Zahlungsanspruch Konnexität besteht. Als Leistungsklage hatte sie auch Vorrang vor dem ursprünglichen Feststellungsantrag des Klägers.

B.

Die Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Honorars in Höhe von 10.000,00 EUR nach § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Fall BGB.

Die Beklagte hat das vorgenannte Honorar rechtsgrundlos erlangt, weil der zwischen den Parteien abgeschlossene Coachingvertrag nach § 7 Abs. 1 FernUSG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

Die Beklagte verfügt nicht über die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung und konnte als Veranstalterin keine wirksamen Verträge abschließen, weil nach § 7 Abs. 1 FernUSG ein Fernunterrichtsvertrag nichtig ist, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird.

1.

Die Vorschriften des FernUSG finden Anwendung, weil das streitgegenständliche Angebot der Beklagten zum Abschluss des Coachingvertrags einen Fernlehrgang gemäß den Voraussetzungen des FernUSG darstellt.

Fernunterricht im Sinne des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 1 FernUSG die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

(a)

Die Parteien haben eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist (vgl. Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7; BGH, Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24, juris; BGH, Urteil vom 02.10.2025, III ZR 173/24, juris). Eine irgendwie geartete

„Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. BGH a.a.O m.w.N.).

Nach dieser Maßgabe war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart und es erfolgte nach der Legaldefinition dieser Vorschrift ein Wissenstransfer, weil der wesentliche Vertragsinhalt unter anderem aus dem Zugang zu einer Lernplattform in Form von vorproduzierten Lernvideos besteht, die auf die Vermittlung von Kenntnissen ausgerichtet waren.

Dies folgt bereits aus den Leistungsinhalten des streitgegenständlichen Coaching-Vertrags, der die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten umfasste, die für eine unternehmerische Tätigkeit im digitalen Bereich wesentlich sind, etwa die Bereiche Marketing, Vertrieb sowie Unternehmerorganisation. Dieses Wissen war bei der Beklagten vorhanden und sollte dem Kläger auf verschiedene organisierte Art und Weise vermittelt werden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich nicht um eine nur individuelle Beratung, die möglicherweise dem FernUSG entzogen ist, sondern dem Kläger wurde nicht nur Online-Lehrmaterial zur Verfügung gestellt, sondern zu dem Leistungsangebot gehörten auch Veranstaltungen mit Kommunikationscharakter.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Vertrag als Coachingvertrag bezeichnet wird, weil es nicht um ein individuelles Coaching in dem Sinne ging, das aus individuellen strukturierten Gesprächen zwischen einem Coach und dem sogenannten Coachee besteht und als Ziel etwa die Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven, die Anregung zur Selbstreflexion oder die Überwindung von Konflikten verfolgt, wobei der Coach als neutraler kritischer Gesprächspartner fungiert (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 24.09.2024, 13 U 20/24, juris).

(b)

Es ist auch das Merkmal der überwiegenden räumlichen Trennung gegeben.

Unabhängig davon, ob auf den Wortlaut der Vorschrift, d.h. die faktisch physisch räumliche Trennung abgestellt wird (vgl. insofern OLG, Urteil vom 29.08.2024, 13 U 176/23, juris; LG Celle, Urteil vom 29.10.2024, 13 U 20/24, juris; OLG Oldenburg, Urteil

vom 17.12.2024, 2 U 123/24, juris) oder es darauf ankommt, ob eine Asynchronität der Vermittlung gefordert wird, sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt.

Die überwiegend faktische räumliche Trennung begründet sich darauf, dass die Parteien mit Ausnahme des insgesamt vierwöchigen Bootcamps, das im Übrigen bisher von der Beklagten noch nicht angeboten wurde, bei sämtlicher Wissensvermittlung räumlich getrennt waren. Die Inhalte der Leistungsbeschreibung wurden schwerpunktmäßig in Form von Videomaterial, Gesprächen, dem WhatsApp-support, der Möglichkeit der – telefonischen - Beratung, den Check-in Meetings und dem Zugang zu den Live Calls vermittelt. Die daneben angebotenen Bootcamps spielten insofern eine untergeordnete Rolle und standen eindeutig nicht im Vordergrund, was sich allein schon aus dem – unbestritten gebliebenen – Umstand ergibt, dass diese im ersten Jahr nicht angeboten und durchgeführt wurden.

Dem steht auch nicht der Vortrag der Beklagten in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 23.12.2025 entgegen, dass die synchrone Leistungserbringung mit etwa 578 Stunden die asynchrone Leistungserbringung von etwa 201 Stunden weit übersteige. Es kann für die Beurteilung der faktischen physischen räumlichen Trennung dahingestellt bleiben, ob diese Stundenangabe den tatsächlichen Umständen entspricht. Selbst wenn dieses Verhältnis von synchroner und asynchroner Leistungserbringung unterstellt wird, ist dennoch das Tatbestandsmerkmal der überwiegend räumlichen Trennung erfüllt.

Die Beklagte erkennt insofern, dass ein quantitativer, zeitlicher Vergleich nicht ausschließlich maßgebend für die Bestimmung des Tatbestandsmerkmals „überwiegend räumliche Trennung“ sein kann (vgl. auch OLG Celle, Urteil vom 29.10.2024, 13 U 20/24, juris). Entscheidend bleibt insbesondere, dass die wesentliche Wissensvermittlung in Form der Lernvideos und dem Zugriff auf das hochgeladene Material war. Diese standen ständig zur Verfügung und konnten insofern bei Bedarf wiederholt angeschaut werden. Dass nicht vorgesehen war, dass die Lehrplattform nur einmalig genutzt werden sollte, kann unterstellt werden, weil anderenfalls der Zugang nach dem einmaligen Sehen hätte gesperrt werden müssen. In Verbindung mit der bereits aufgezeigten weiteren räumlich getrennten Wissensvermittlung treten die weiteren Möglichkeiten der Lernvermittlung insbesondere in Form der Bootcamps, die tatsächlich bisher auch nicht angeboten wurden, in den Hintergrund.

Angesichts dieser Umstände ist auch die teilweise geforderte Asynchronität der Vermittlung zu bejahen, weil bei dem vorliegenden Angebot die asynchronen

Unterrichtsanteile deutlich überwiegen. Die in der (ober-)gerichtlichen Rechtsprechung diskutierte Frage, ob das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, nicht entscheidungserheblich und kann offenbleiben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesgerichtshof diese Frage auch in seiner Entscheidung vom 02.10.2025 – III Zr 173/24 – weiterhin offengelassen hat.

Schwerpunktmäßig wurden die Inhalte nach der Leistungsbeschreibung auch asynchron vermittelt, weil im Vordergrund die Vermittlung von Wissen durch einen Videokurs erfolgt, auf den während der gesamten Vertragslaufzeit beliebig häufig zurückgegriffen und dieser aufgerufen werden kann; dieser standen jederzeit abrufbereit im Mitgliederbereich zur Verfügung. Des Weiteren konnte der Kläger auf aufgezeichnete Live-Calls zurückgreifen, die, wie die Beklagte selbst eingeräumt hat, zumindest eine Gesamtlaufzeit von 192 Stunden beinhalteten. Dass letztere dem asynchronen Unterricht zuzuordnen sind, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen, steht außer Frage (vgl. auch BGH, Urteil vom 12.06.2025, III Zr 109/24, juris). Die Möglichkeit einer Teilnahme an einer Eins zu Eins Beratung durch das Consultant-Team fällt dagegen kaum ins Gewicht, zumal auch letztlich die letzte Komponente des Whatsapp-Kontakts der asynchronen Kommunikation zuzuordnen ist. Die Nutzung von WhatsApp und ähnlichen Messenger-Diensten erfordert keine zeitgleiche Teilnahme am Unterricht, da Nachrichten sowohl vom Lernenden als auch von der Lehrkraft zu beliebigen Zeitpunkten gelesen und beantwortet werden können. Eine unmittelbare Reaktion oder parallele Teilnahme ist nicht vorgeschrieben. Die Lerninhalte selbst werden über diese Messenger-Dienste nicht vermittelt, sondern allenfalls unterstützend erläutert oder organisatorisch begleitet.

(c)

Darüber hinaus findet im vorliegenden Fall auch eine Überwachung des Lernerfolgs statt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten.

Es genügt eine einzige Lernkontrolle (vgl. BGH, Urteil vom 12. 06.2025 – III ZR 109/24 – , Rn. 21, juris), ohne dass beispielsweise Tests oder mündliche Fragen vom Lehrenden ausgehen müssen (vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 30.04.2025, 12 U 1547/24, juris; OLG München, Hinweisbeschluss vom 20.10.2025, 5 U 2234/25 e; juris; OLG Köln, Urteil vom 08.08.2025, 21 U 13/25, juris).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sieht bereits die Leistungsbeschreibung vor, weil eine Eins zu Eins Beratung durch das Consultant-Team und ein WhatsApp Support angeboten wird. Durch das Vorhalten dieser Möglichkeiten findet eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung statt, weil allein die Zusage dieser Möglichkeit nur dahin ausgelegt werden kann, dass auf diesem Weg Fragen gestellt werden können, damit der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden. Ein reines Selbststudium ist insofern ersichtlich nicht gewollt gewesen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass eine Lernerfolgsüberwachung in dem Vertragstext nicht ausdrücklich festgehalten ist. Einer solchen bedarf es nicht, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, was Vertragsgrundlage werden sollte (vgl. auch BGH, Beschluss vom 29.03.2023, VII Zr 59/20, juris). Bereits aufgrund der von der Beklagten geschalteten Werbung auf ihrer Website suggerierte diese, dass eine enge Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vertragspartner einen Lernerfolg gewährleisten würde, d.h. sie nicht nur ausschließlich Wissen vermitteln würde, sondern im Rahmen einer individuellen Zusammenarbeit zu einem erfolgreichen Handeln beitragen würde. Letzteres kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn auch insofern eine Überwachung der Kunden innerhalb des individuellen Kontakts stattfinden würde.

(d)

Des Weiteren sind die §§ 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 FernUSG auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ungeachtet dessen anwendbar, ob der Kläger ihn als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB abgeschlossen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von

Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 21, juris).

(e)

Das von der Beklagten angebotene Programm ist auch nicht nach § 12 Abs. 1, S. 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da es nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

2.

In der Rechtsfolge kann der Kläger gemäß § 818 Abs. 2 BGB Rückerstattung der geleisteten Zahlung in voller Höhe, d.h. in Höhe von 10.000,00 EUR, verlangen.

Eine Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs nach den Grundsätzen der Saldotheorie ist zu verneinen.

Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrags durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025, III ZR 109/24, juris, BGH, Urteil vom 12.1.2006 – III ZR 138/05, BeckRS 2006, 1674 Rn. 13). Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner – hier der Beklagten – die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position, denn für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht (vgl. BGH, Urteil vom 15.01.2019, II ZR 392/17, juris).

Eine solchen saldierenden Anspruch hat die Beklagten nicht dargelegt. Es ist insbesondere nicht dargelegt oder ersichtlich, dass für die von der Beklagten bereits erbrachten Leistungen im Rahmen der Saldotheorie Abzüge zu berücksichtigen sind. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat zum Wert der erbrachten Leistungen keinen Vortrag gehalten, obwohl die Möglichkeit der Nichtigkeit des Vertrages eingehend in der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2025 erörtert wurde und unstreitig ist, dass der Kläger die Leistungen der Beklagten in Anspruch

genommen hat. Das Gericht war angesichts seiner Pflicht zur Neutralität und Gleichbehandlung der Parteien insofern nicht gehalten, die Beklagte zu einem entsprechenden Vortrag hinzulenken, weil die Beklagte nicht einmal im Ansatz angedeutet hat, dass der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienste gegebenenfalls entsprechende Aufwendungen erspart hat, die er anderenfalls getätigt hätte.

Insofern kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte im Zeitpunkt ihrer Dienstleistung gewusst hat, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet ist (§ 814 BGB), bzw., dass sie, wie für die Anwendung des § 817 S. 2 BGB erforderlich, Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hatte oder sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hatte.

II.

Die von dem Kläger geltend gemachten Prozesszinsen folgen aus §§ 288, 291 BGB in Verbindung mit § 187 BGB analog.

III.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Erstattung der von ihm geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.147,83 EUR aus §§ 280 Abs. 1, 249 BGB.

Zwischen den Parteien bestand zwar – wie unter Ziffer I. aufgezeigt - kein wirksamer Coachingvertrag, jedoch ein vorvertragliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 BGB.

Bereits der Eintritt in die Vertragsverhandlungen begründet (vorvertragliche) Schutzpflichten, bei deren Verletzung eine Schadensersatzpflicht eingreifen kann. Dies findet seinen Grund darin, dass sich der Geschädigte zur Erfüllung der Vertragsverhandlung in die Reichweite des anderen Teils begeben hat und hierdurch auf eine gesteigerte Sorgfalt seines Verhandlungspartners vertrauen kann. Durch die culpa in contrahendo werden die vertragsorientierten Vermögensinteressen des Vertragspartners geschützt.

Im Rahmen der Vertragsanbahnung hat die Beklagte sie treffende Schutzpflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB verletzt.

Ein pflichtwidriges Verhalten der Beklagten ist darin zu sehen, dass sie trotz fehlender Zulassung im Sinne des § 12 Abs. 1, S. 1 FernUSG einen – nichtigen – Vertrag mit

dem Kläger abgeschlossen hat; ihr Verschulden wird im Übrigen vermutet, § 280 Abs. 1, S. 2 BGB.

Bei den geltend gemachten Anwaltskosten handelt es sich auch um einen ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB.

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war vorliegend erforderlich und zweckmäßig, weil der Kläger als juristischer Laie ohne eine Rechtsberatung nicht zu beurteilen vermochte, ob das Angebot der Beklagtenseite nach dem FernUSG zulassungspflichtig ist und ob ihm hieraus gegebenenfalls Erstattungsansprüche erwachsen. Wie bereits an der uneinheitlichen Rechtsprechung zu dieser Thematik und der noch nicht abschließenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs ersichtlich ist, ist diese Frage sehr komplex und für einen Laien nicht eindeutig zu beantworten. Dementsprechend konnte von dem Kläger eine Beurteilung, ob er gegen die Beklagte einen Rückerstattungsanspruch geltend machen kann, nicht erwartet werden.

Der Höhe nach ergibt sich der Anspruch unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach § 13, 14 RVG in Verbindung mit Nr. 2300 VV RVG in der bis zum 31.05.2025 gültigen Fassung zzgl. einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 EUR

(Nr. 7001, 7002 VV RVG) und Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG).

Soweit der Kläger auf eine Geschäftsgebühr von 1,5 verwiesen hat, tatsächlich jedoch bei seiner Berechnung eine Geschäftsgebühr von 1,3 zugrunde gelegt hat, dürfte es sich um einen Schreibfehler handeln.

B.

I.

Die Widerklage ist nicht begründet, weil die Beklagte gegen den Kläger, wie oben aufgezeigt, aufgrund der Nichtigkeit des Coachingvertrags keinen Vergütungsanspruch nach § 611 Abs. 1 BGB hat.

II.

Da die Hauptforderung unbegründet ist, besteht auch kein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten.

C.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit bezüglich des ursprünglich gestellten Feststellungsantrag übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war nach § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kostentragung zu entscheiden. Dies führt zur Auferlegung der Kosten auf die Beklagte.

Die negative Feststellungsklage war ursprünglich zulässig (§ 256 ZPO) und begründet.

Das für sie erforderliche rechtliche Interesse war bis zur Erhebung der Widerklage gegeben, wie sich die Beklagte ihrer Rechte aus dem streitgegenständlichen – nichtigen – Vertrag berührt hat. Zwar wurde der negativen Feststellungsklage durch die von der Beklagten erhobene Widerklage das Rechtsschutzbedürfnis genommen und sie wurde unzulässig (vgl. auch BGH, Urteil vom 21.12.2005, X ZR 17/03, juris m.w.N.), weil die Leistungsklage stets Vorrang vor einer negativen Feststellung hat.

Allerdings ist im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung zu beachten, dass der Kläger das Erledigungsereignis nicht willkürlich herbeigeführt hat, sondern dies allein durch den Beklagten begründet wurde (vgl. auch Althammer in: Zöller 35. Auflage, § 91a ZPO, Rn.25), weil der Kläger ausschließlich aufgrund des Verhaltens der Beklagten bezüglich des Feststellungsantrags „klaglos“ gestellt worden ist. Des Weiteren hätte der Kläger – ohne die erhobene Widerklage – vollumfänglich obsiegt, während die Widerklage stets unbegründet war. Dies rechtfertigt aufgrund billigen Ermessens, die Kosten der Beklagte aufzuerlegen.

D.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 91a, 709 S. 2 ZPO.

E.

Der Streitwert wird auf 69.500 EUR festgesetzt.

F.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 23.12.2025 gab keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (§ 156 ZPO).

Stolte

Verkündet am 07.01.2026

Odenthal, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle